

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1996	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Juni 1996	Nr. 14
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 96	<b>Hessisches Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG)</b> ..... <i>GVBl. II 362-63</i>	262
30. 4. 96	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade ..... <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	266

---

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz  
zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen  
(HessAFWoG)\*)**

Vom 5. Juni 1996

§ 1

Ausgleichszahlung bei  
Fehlsubventionierung

(1) In Hessen sind Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2180) zu leisten.

(2) Die Landesregierung legt durch Rechtsverordnung die Gemeinden im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen fest, in denen Ausgleichszahlungen für die in § 2 genannten Wohnungen zu leisten sind.

(3) Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit, soweit sie nach § 13 zuständig sind.

§ 2

Ausgleichspflicht für  
geförderte Wohnungen

(1) Die Ausgleichszahlung wird für öffentlich geförderte Wohnungen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen) erhoben.

(2) Eine Ausgleichszahlung wird darüber hinaus auch erhoben für Wohnungen, die

1. mit Mitteln nach § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), gefördert sind, deren Förderung im Bewilligungsbescheid jedoch als nicht öffentlich bezeichnet ist;
2. steuerbegünstigt oder freifinanziert und mit Wohnungsfürsorgemitteln nach § 87a oder § 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert sind, solange die mit der Bewilligung begründete Mietpreisbindung besteht.

§ 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 5 findet Anwendung.

§ 3

Höhe der Ausgleichszahlung

(1) Ausgleichszahlungen sind nur zu leisten, wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze um mehr als 20 vom Hundert übersteigt.

(2) Die Ausgleichszahlung beträgt je Quadratmeter Wohnfläche monatlich

1. 1,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 20 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 40 vom Hundert überschritten wird;
2. 2,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 40 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 60 vom Hundert überschritten wird;
3. 3,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 60 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 80 vom Hundert überschritten wird;
4. 4,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 80 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 100 vom Hundert überschritten wird;
5. 6,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 100 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 120 vom Hundert überschritten wird;
6. 7,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 120 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 150 vom Hundert überschritten wird;
7. 9,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 150 vom Hundert überschritten wird.

§ 4

Eigentümergebitt,  
Freistellung von der Leistungspflicht

(1) § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen findet auch Anwendung auf Erbbauberechtigte im Sinne des § 33 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und auf künftige Erwerberinnen und Erwerber, auf die der Besitz übergegangen ist, wenn der für den alsbaldigen Übergang des rechtlichen Eigentums notwendige Antrag beim Grundbuchamt gestellt ist (wirtschaftliches Eigentum).

(2) Ausgleichszahlungen sind auch nicht zu leisten für von Eigentümerinnen und Eigentümern selbst genutzte Wohnungen,

1. die sich in einem früheren Eigenheim oder in einer früheren Eigensiedlung im Sinne des § 10 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes befinden und die ihre Eigenschaft als Eigenheim oder Eigensiedlung durch die Schaffung von wenigstens einer neuen Wohnung verloren haben;
2. soweit der auf die Wohnung entfallende Anteil an einem Förderdarlehen oder -zuschuß zurückgezahlt oder wenn auf den gewährten anteiligen Aufwendungszuschuß verzichtet worden ist.

(3) Bei der Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Abbau der

\* ) GVBl. II 362-63

Fehlsubventionierung im Wohnungswesen steht die Ausübung von Besetzungs- oder Benennungsrechten nach § 4 und § 5 a des Wohnungsbindungsgesetzes einer Wohnberechtigungsbescheinigung gleich.

### § 5

#### Maßgebliches Einkommen

(1) Das Einkommen und die Einkommensgrenze richten sich nach den §§ 25 bis 25 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2138).

(2) Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens bleiben abweichend von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen außer Betracht:

1. Einkommen in Höhe von 9 000 DM für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 und in Höhe von 4 200 DM für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von unter 80 und für die ihnen Gleichgestellten;
2. Einkommen in Höhe von 3 600 DM jährlich, wenn für einen längeren Zeitraum mindestens eine familienangehörige Person wegen Krankheit in der Wohnung oder wegen berufsbedingter Abwesenheit betreut wird;
3. das Einkommen von Familienangehörigen bis zur Höhe von jeweils 3 600 DM jährlich aus einem Ausbildungsverhältnis, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
4. Waisenrenten aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung oder auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes, Waisengelder nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sowie vergleichbare gesetzliche und vertragliche Leistungen;
5. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit sowie Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenzuschläge und -zulagen.

(3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Verlangens nach § 7 Abs. 1. Später eintretende Änderungen sind bis zur Erteilung des Leistungsbescheids zu berücksichtigen, wenn sie der zuständigen Stelle bekannt sind oder ihr mitgeteilt wurden. § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen findet keine Anwendung.

### § 6

#### Beginn der Leistungspflicht

Die Leistungspflicht beginnt am 1. Juli 1996. Wird ein Leistungsbescheid nach Beginn der Leistungspflicht erlassen, so ist die Ausgleichszahlung rückwirkend bis zum Beginn des Leistungszeitraumes festzusetzen, längstens jedoch bis zum ersten Tag des dritten Kalendermonats vor Erteilung des Leistungsbescheids.

### § 7

#### Einkommensnachweise und Auskünfte

(1) Die Inhaberinnen und Inhaber von Wohnungen im Sinne des § 2 müssen auf Verlangen der zuständigen Stelle die zur Festsetzung einer Ausgleichszahlung notwendigen Auskünfte geben, soweit sie dazu in der Lage sind. Sie müssen insbesondere die Höhe ihres Einkommens und des von ihnen gezahlten Entgelts nachweisen sowie die Personen benennen, welche die Wohnung nicht nur vorübergehend benutzen. Die zu benennenden Personen sind selbst verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Aufforderung die notwendigen Auskünfte, insbesondere zur Höhe ihres Einkommens, zu geben. Für die Erteilung der Auskünfte ist eine angemessene Frist einzuräumen.

(2) Kommen die Verpflichteten einem Verlangen nach Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, wird abweichend von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vermutet, daß sie leistungspflichtig sind und daß ihr Einkommen die Einkommensgrenze um mehr als 150 vom Hundert überschreitet.

(3) Werden die Pflichten nach Abs. 1 nachträglich erfüllt, ist ein neuer Leistungsbescheid mit Rückwirkung zu erlassen. Beruht die verspätete Erfüllung von Mitteilungspflichten nach Abs. 1 auf einem Grund, den die auskunftspflichtige Person zu vertreten hat, gilt der neue Leistungsbescheid ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Mitteilung folgt.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen entfällt die Leistungspflicht rückwirkend ab Beginn des Leistungszeitraumes.

(5) Haben nach Abs. 1 Auskunftspflichtige unvollständige oder unrichtige Auskünfte gegeben und ist deshalb eine zu niedrige Ausgleichszahlung festgesetzt worden oder ist die Festsetzung einer Ausgleichszahlung unterblieben, wird die Ausgleichszahlung rückwirkend vom Beginn des Leistungszeitraumes neu festgesetzt.

(6) § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen findet keine Anwendung.

(7) Eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse ist bis zum Beginn des letzten Jahres eines Leistungszeitraumes zulässig, wenn sich die zuständige Stelle die Überprüfung vorbehalten hat. Die Überprüfung der Einkommensverhältnisse darf nur vorbehalten werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sich das Einkommen im Laufe des Leistungszeitraumes wesentlich erhöhen wird. Bei der Überprüfung sind die Änderungen des Einkommens sowie sämtliche für die Leistungspflicht maßgebenden Umstände einzubeziehen. Die auf Grund der Überprüfung festgesetzten Ausgleichszahlungen sind ab dem ersten Tag des auf das erneute Auskunftsverlangen folgenden Monats zu leisten.

(8) Die über ausgleichspflichtige Wohnungen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen, insbesondere Listen der Mieterinnen und Mieter der ausgleichspflichtigen Wohnungen zu überlassen.

### § 8

#### Beschränkung der Ausgleichszahlung

(1) Die Ausgleichszahlung wird auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem für die Wohnung zulässigen Entgelt und dem nach § 9 festgesetzten Höchstbetrag beschränkt. Maßgeblich sind die Verhältnisse bei Beginn der Leistungspflicht.

(2) Die Beschränkung unterbleibt bei Festsetzungen nach § 7 Abs. 2 sowie in den Fällen, in denen die zuständige Stelle im Zeitpunkt der Festsetzung nicht über die zur Beschränkung notwendigen Angaben verfügt. In diesen Fällen wird die Ausgleichszahlung auf Antrag ab dem ersten Tag des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats beschränkt.

(3) Als zulässiges Entgelt gilt das tatsächlich gezahlte Entgelt ohne Betriebskosten, Vergütungen und Zuschläge mit Ausnahme der Zuschläge nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 der Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2204), geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250). Haben Mieterinnen oder Mieter einen nach § 50 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zugelassenen Finanzierungsbeitrag geleistet, so sind auf Antrag 6,5 vom Hundert dieses Beitrages dem jährlichen Entgelt hinzuzurechnen, soweit der Betrag noch nicht zurückgezahlt worden ist. Dem Finanzierungsbeitrag stehen gleich die nach dem Lastenausgleichsgesetz als Eingliederungsdarlehen bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds oder mit einer ähnlichen Zweckbestimmung in öffentlichen Haushalten ausgewiesenen Mittel sowie die zum Erwerb von Anteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft aufgewendeten Beträge.

### § 9

#### Höchstbeträge

(1) Die Höchstbeträge nach § 8 Abs. 1 werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung entweder für einzelne Gemeinden oder nach Gemeindegrößenklassen oder nach Gemeinden mit unterschiedlichen Mietenstufen bestimmt. Bei Gemeindegrößenklassen kann bestimmt werden, daß Gemeinden mit einem wesentlich abweichenden Mietniveau der ihrem Mietniveau entsprechenden Größenklasse zugeordnet werden. Bei der Festsetzung sind unterschiedliche Ausstattungsstufen, Größen- und Baualterklassen zu berücksichtigen. Für die Zuordnung von Wohnungen zu einer Baualterklasse kann der Zeitpunkt der Bewilligung der Förderungsmittel zugrunde gelegt werden.

(2) Bei der Ermittlung der Höchstbeträge ist vom üblichen Entgelt für nicht

preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Ausstattung und Größe ohne Betriebskosten auszugehen.

(3) Weisen Leistungspflichtige nach, daß der nach Abs. 1 bestimmte Höchstbetrag in ihrem Fall wegen der einfachen Lage ihrer Wohnung höher ist als das bei der Neuvermietung ortsüblich erzielbare Entgelt für vergleichbaren nicht preisgebundenen Wohnraum, hat die zuständige Stelle dieses Entgelt als Höchstbetrag zugrunde zu legen.

### § 10

#### Wegfall und Minderung der Leistungspflicht

(1) Die Leistungspflicht fällt abweichend von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen mit Ende des Monats weg, in dem

1. die Mietpreisbindung nach den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes oder des Bewilligungsbescheides entfällt;
2. das Mietverhältnis endet und die Wohnung herausgegeben und geräumt ist.

(2) Ändern sich die für die Leistungspflicht maßgebenden Verhältnisse nach den in § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes oder den in § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen bestimmten Zeitpunkten voraussichtlich für die Dauer von mindestens sechs Monaten zugunsten von Leistungspflichtigen, so wird die Leistungspflicht auf Antrag mit Wirkung vom ersten Tag des auf den Antrag folgenden Kalendermonats herabgesetzt, wenn sich

1. das Einkommen um mehr als 10 vom Hundert oder die maßgebliche Wohnfläche verringert hat;
2. die Zahl der Personen, die nicht nur vorübergehend zum Haushalt gehören, erhöht hat;
3. das für die Wohnung zulässige Entgelt um mindestens 10 vom Hundert erhöht hat.

Der Antrag kann bis zum Ablauf des Leistungszeitraumes gestellt werden.

(3) Wird das Vorliegen einer Behinderung oder die Änderung des Grades der Behinderung durch die zuständige Behörde rückwirkend festgestellt, so wird die Leistungspflicht abweichend von Abs. 2 Satz 1 auf Antrag mit Wirkung vom ersten Tag des Monats herabgesetzt, ab dem das Vorliegen der Behinderung oder die Änderung des Grades der Behinderung festgestellt wurde, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Grades der Behinderung gestellt wird.

### § 11

#### Stichtag bei Wohnungsfürsorgewohnungen

§ 9 Abs. 4 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen findet keine Anwendung.

## § 12

Zweckbestimmung  
der Ausgleichszahlungen

(1) Ausgleichszahlungen nach § 1 fließen abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vorbehaltlich der Regelung des Abs. 4 der zuständigen Gemeinde im Sinne des § 13 zu.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes, der ihr aus dem Vollzug des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen sowie dieses Gesetzes entsteht, einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 vom Hundert des jährlichen Aufkommens der Ausgleichszahlungen einzubehalten.

(3) Das verbleibende Aufkommen eines Haushaltsjahres ist innerhalb der folgenden zwei Haushaltsjahre zusätzlich vorrangig für den Bau von mit Mitteln nach § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geförderten Mietwohnungen zu verwenden. Soweit dies nicht möglich ist, darf es auch für den Bau von nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geförderten Mietwohnungen verwendet werden. Die fristgemäße Verwendung setzt mindestens voraus, daß die Mittel durch Bewilligung oder durch vertragliche Vereinbarung zugunsten eines bestimmten Vorhabens gebunden sind. Soweit das Aufkommen zu einer Förderung nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwendet wird, sollen die Bedingungen der Fördervereinbarung hinsichtlich Dauer und Art der Belegungsbindung und der Mietpreisbindung den Programmen des Landes in der vereinbarten Förderung entsprechen. Gemeinden können eine gemeinsame Mittelverwendung vereinbaren und dabei ein gemeinsames Objekt bauen oder fördern oder nacheinander in jeder der beteiligten Gemeinden das gemeinsame Aufkommen für den Bau von Wohnungen im Sinne von Satz 1 verwenden. Wird das Aufkommen nicht gemäß Satz 1 verwendet, ist es an das Land abzuführen. Das Land setzt diese Mittel für den Bau von öffentlich geförderten Mietwohnungen ein.

(4) Werden aus dem Aufkommen Darlehen vergeben, sind Zinsen und Tilgung nach Abs. 3 zu verwenden, solange die Gemeinde zur Erhebung der Ausgleichszahlungen nach § 1 verpflichtet ist.

(5) Die Abs. 1 und 3 gelten nicht für Wohnungen im Sinne des § 10 Abs. 2 bis 4

des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen.

## § 13

## Zuständige Stellen

Zuständige Stelle im Sinne des § 11 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ist die Gemeinde, in der sich die Wohnung befindet. Besteht für Wohnraum ein Benennungsrecht zugunsten einer anderen Gemeinde, ist abweichend von Satz 1 die Gemeinde zuständige Stelle, die das Benennungsrecht ausübt. Die Landesregierung kann eine andere Zuständigkeit begründen, soweit es sich um Wohnungen handelt, die allein oder überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes gefördert worden sind.

## § 14

## Aufbewahrungsfristen

Die Einkommensnachweise und Auskünfte der Auskunftspflichtigen dürfen nur bis zum Ende des Jahres aufbewahrt werden, das auf das Ende des jeweiligen Leistungszeitraumes folgt, soweit der Leistungsbescheid zu diesem Zeitpunkt bestandskräftig ist, andernfalls bis zum Ende des Jahres, das auf den Eintritt der Rechtskraft folgt. Ist die Vollstreckung noch nicht abgeschlossen, verlängert sich die Frist entsprechend. Die Unterlagen sind anschließend zu vernichten.

## § 15

## Mitteilung von Verstößen

Stellt die nach § 13 Satz 1 zuständige Stelle Verstöße gegen das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2167, 2319) gegen den Bewilligungsbescheid oder gegen die Fördervereinbarung fest, teilt sie dies der nach dem Wohnungsbindungsgesetz zuständigen Stelle oder, soweit das Wohnungsbindungsgesetz nicht anwendbar ist, der mittelgewährenden Stelle mit.

## § 16

Das Hessische Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 87)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

## § 17

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Juni 1996

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung

Klemm

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 362-52

**Bekanntmachung  
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen den Ländern  
in der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung  
zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen  
und entsprechender ausländischer Grade\*)**

Vom 30. April 1996

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Abkommen zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Oktober 1992 über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade vom 1. Dezember 1993 (GVBl. I S. 606) wird bekanntgegeben, daß das Abkommen nach seinem Art. 5 Abs. 1 am 7. November 1995 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 30. April 1996

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

\*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

# Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei ihren Mitarbeitern beklagt, daß sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts  
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,

herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 118. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Beschluß über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen
- Neufassung des Gesetzes über Volksabstimmung
- Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter
- Gesetz zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
- Neufassung des Heilberufsgesetzes
- Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse
- Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Deutschen Terminbörse
- Verordnung über die von den Fachhochschulen zu verleihenden Diplomgrade
- Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen
- Verordnung über pauschale Investitionsanweisungen zum Bau von Abwasseranlagen

**A. Bernecker Verlag GmbH**

Unter dem Schöneberg 1 · 34212 Melsungen

Telefon (0 56 61) 7 31-0 · Telefax (0 56 61) 73 14 00

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis  
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-  
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.